

**Der Zweckverband Gewerbepark A71 Oerlenbach/Poppenhausen erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs aufgrund §§ 44 und 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende**

## **A n o r d n u n g :**

### **§ 1**

Im Gewerbepark A71 Oerlenbach/Poppenhausen wird in der Ortsstraße „An der Heide“ ein (absolutes) Halteverbot (Zeichen 283) angeordnet. Das Halteverbot wird mit der zeitlichen Beschränkung von 20:00 Uhr – 6:00 Uhr (Zusatzzeichen 1040-30) versehen.

Betroffen ist der östliche Straßenast beginnend nach der rückwärtigen Ausfahrt der Tankstelle in Fahrtrichtung Wendepalte sowie der nördliche Straßenast in Fahrtrichtung Süden beginnend nach der Werksausfahrt der Fa. MTZ bis in Höhe der Einmündung in den östlichen Straßenarm.

Nachdem das Halten in Gegenrichtung vor den straßenbegleiteten Parkbuchten bereits nach der StVO verboten ist, erübrigt sich hier die entsprechende Anordnung eines Halteverbotes.

### **§ 2**

Diese Anordnung tritt mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Beseitigung.

### **§ 3**

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind gemäß § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.

**Gemeinde Oerlenbach**

Oerlenbach, den 15.05.2018

gez.

K u h n

Verbandsvorsitzender